

**32/AB**  
Bundesministerium vom 23.12.2024 zu 6/J (XXVIII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Univ.Prof. DDr. Gunter Mayr**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.776.922

Wien, 23. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6/J vom 24. Oktober 2024 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 6., 9., 10., 12., 14. bis 17., 19. bis 23. und 25.:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat bereits im Juni 2024 die Arbeit zur Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes aufgenommen. Zunächst wurde hierfür ein Grundlagenpapier mit einer Information zur geänderten Rechtslage gegenüber Artikel 20 Abs. 5 B-VG und dem Auskunftspflichtgesetz erstellt. Dieses wurde als Grundlage für den Kick-off einer Arbeitsgruppe zur ressortweiten Schaffung der Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung allen Sektionen des Hauses zur Verfügung gestellt.

Es wurde ferner der Entwurf für ein Informationsfreiheitsanpassungsgesetz ausgearbeitet, dieser befindet sich derzeit in politischer Koordinierung.

Zudem wurde ein Entwurf für ein Handbuch zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes ausgearbeitet und soll nach Abschluss der nach laufenden Bestimmungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine auf ressortinterne Plattform u.a. mit Leitlinien und Erlässen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden. Die Vorbereitungen für Schulungen zum sachgerechten Umgang mit dem Informationsfreiheitsgesetz befinden sich ebenfalls bereits in der Planungsphase und werden rechtzeitig vor dessen Inkrafttreten durchgeführt.

Auch betreffend die Umsetzung im nachgeordneten Bereich der Finanzverwaltung (in den Ämtern) wurde eine Arbeitsgruppe mit Experteninnen und Experten aus allen Ämtern sowie der Sektion I eingerichtet. Das Kick-off zu dieser Arbeitsgruppe fand im November 2024 statt.

#### Zu 2. bis 5.:

Die von den Sektionen eingebrachten anzupassenden Bestimmungen wurden gesammelt und wurde ein Entwurf für ein Informationsanpassungsgesetz erarbeitet. Die betroffenen Bestimmungen sollen im Rahmen eines Anpassungsgesetzes geändert werden.

#### Zu 7. und 8.:

Die getroffenen Vorkehrungen gelten für alle Dienststellen des Ressorts gleichermaßen.

#### Zu 11.:

Die mehrheitlich im Eigentum der Republik Österreich (Bund) stehenden und vom BMF verwalteten Beteiligungen wurden um Prüfung des Anwendungsbereichs des Informationsfreiheitsgesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des B-VG auf Ihre Gesellschaft sowie um Einmeldung eines etwaigen legitischen Anpassungsbedarfs und um kurze Information über geplante bzw. gesetzte Vorbereitungsmaßnahmen ersucht. Der Austausch mit den BMF-Beteiligungen hinsichtlich der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes wird fortgesetzt.

Zu 13.:

Die Datenschutzbehörde fällt nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF BGBl. I 44/2024 nicht in den Wirkungsbereich des BMF.

Zu 18.:

Seit der letzten BMG-Novelle liegt die Zuständigkeit für das zu führende Informationsregister, welches als Metadatenregister unter der Adresse [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) zugänglich gemacht werden soll, im Bundeskanzleramt. Bezüglich einer technischen Umsetzung und einer technischen Ausgestaltung liegen dem BMF noch keine Informationen vor.

Zu 24.:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezügliche WFA des BKA wird festgehalten, dass kein Aufwand haushaltrechtlich vorgemerkt wurde. In der WFA bzw. dem Gesetz ist das Inkrafttreten mit September 2025 angegeben. Dieser Termin bedingt, dass erst in einem neuen Budget dafür Vorsorge im Detail getroffen werden kann.

Haushaltrechtliche Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf erforderliches Personal, werden im Zuge des BMF-Anpassungsgesetzes in der WFA geschätzt.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung des BKA auf die parlamentarische Anfrage 2/J vom 24. Oktober 2024 verwiesen.

Zu 26. bis 33.:

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgte auch bisher unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Beantwortung hinsichtlich jener Angelegenheiten, für die dem jeweiligen Bundesminister für Finanzen eine Vollzugskompetenz zukommt; somit auf die durch das Bundesministerium für Finanzen auszuübenden Rechte, die dem Bund

gesetzlich eingeräumt sind und auf die Ingerenzmöglichkeiten der Organe, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen.

Von Klassifizierungen wurde bisher – da die Informationen vom Parlament in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden – abgesehen. Sämtliche Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst.

Der Bundesminister:  
Univ.Prof. DDr. Gunter Mayr

Elektronisch gefertigt

